

IV. Nachtrag zum Gesetz über die Gebäudeversicherung (22.15.03)

Kantonsrat, 2. Juni 2015

Eintretensreferat

Seit über 200 Jahren (genau 208 Jahren) versichert die GVA alle Gebäude im Kanton St.Gallen – zu Beginn nur gegen Brandrisiken, seit 1928 auch gegen Elementarschäden. Schon früh wurde die GVA beauftragt, sich auch um die Prävention, also Schadenverhütung, zu kümmern. Die letzte grosse Neuerung erfolgte 1960 mit der Einführung der Neuwertversicherung. Seither besteht eine auf die Bedürfnisse der Gebäudeeigentümer ausgerichtete Versicherungsdeckung. Diese bietet den Versicherungsnehmern einen optimalen Schutz, gleichzeitig respektiert sie aber auch die Abgrenzung zu den etablierten Produkten der Privattassekuranz. Der Kanton St.Gallen hatte – im Unterschied zu anderen Kantonen – nie und hat auch jetzt nicht das Bestreben, das Leistungsangebot der staatlichen Gebäudeversicherung auszuweiten und mit seiner GVA in neue Märkte einzudringen. Als Monopolgesellschaft soll sich die GVA im Sinn des "Service public" auf jene Geschäftsbereiche beschränken, die sich unter sozialpolitischen und volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten (Existenzsicherung) von Beginn an als angezeigt und richtig erwiesen haben.

Das heutige Gesetz über die Gebäudeversicherung stammt aus dem Jahr 1960 und wurde bisher zweimal aktualisiert. Trotz seines ansehnlichen Alters ist das bestehende Gesetz in seinen Grundzügen auch heute noch sachgerecht. Einige Regelungen bedürfen jedoch der Anpassung an die heutigen Erfordernisse. Dies gilt in erster Linie für die Elementarschadenprävention.

Schwerpunkt Elementarschadenprävention

Sie bildet den Schwerpunkt der Gesetzesrevision. Das Instrumentarium zur Förderung der Vorsorge gegen Elementarrisiken muss geschärft und gezielt ergänzt

werden.

Eine gezielte Elementarschadenprävention wird immer wichtiger, zumal es als Folge des Klimawandels Unwetter wie Sturm, Starkregen und Hagelgewitter immer häufiger sowie vermehrt mit grosser Heftigkeit auftreten. Zudem wird die Bebauung der Siedlungsgebiete immer dichter und damit wird das Schadenpotential immer grösser. Sodann wird infolge des knapper werdenden Baulands heute vermehrt auch an risikoexponierten Standorten gebaut. Dies erhöht das Schadenpotential zusätzlich. Und zu guter Letzt erweisen sich die heutigen Gepflogenheiten zur Gestaltung der Gebäudefassaden und die dabei verwendeten Baumaterialien tendenziell weniger schadenresistent, als dies früher der Fall war.

All diese Faktoren bewirken, dass die Elementarschadenbelastung einen ansteigenden Trend aufweist. Dies verursacht volkswirtschaftliche Kosten und erhöht die Gefahr von Prämien erhöhungen. Dies zu verhindern, ist das Ziel der Elementarschadenprävention.

Eine wirksame Schadenvorsorge setzt entsprechendes Handeln auf verschiedenen Ebenen voraus. Da ist zum einen die Raumplanung gefordert, und es braucht einen wirksamen Flächenschutz, beispielsweise in Form von Gewässerverbauungen. Eine sinnvolle Zonenplanung und wirksame Schutzbauten halten jedoch weder Stürme noch ein Hagelgewitter auf und gewährleisten auch keinen absoluten Schutz vor den gravitativen Naturgefahren. Denn bei einer auch noch so guten Schutzinfrastruktur verbleibt in der Flächenvorsorge immer ein Restrisiko für die einzelnen Gebäude. Elementarschadenprävention muss deshalb immer auch aus der Perspektive des einzelnen Gebäudes betrachtet werden. Im Fokus steht ein ausreichender und sinnvoller Objektschutz. Hier ist die Eigenverantwortung der Gebäudeeigentümer gefragt. Es ist das Ziel der vorliegenden Gesetzesrevision, diese Mitverantwortung der Gebäudeeigentümer noch verstärkter zu fördern und die Versicherungsnehmer dabei zu unterstützen. Konkret heisst dies:

- die Regelung über Ausschluss oder Teilausschluss aus der Versicherung muss präzisiert werden (Art. 10);
- die Schadenverhütungspflicht soll klarer umschrieben werden (Art. 20);
- neu sind die Anforderungen an den Gebäudeschutz zu benennen (Art. 20bis);
- die Voraussetzungen zur Kürzung der Versicherungsleistung sind zu präzisieren (Art. 33);
- ergänzend ist ein gefährdungsabhängiger Selbstbehalt einzuführen (Art. 36ter sowie Übergangsbestimmung).

Anpassung der Prämienordnung

Eine zweite wichtige Gesetzesänderung betrifft die heutigen Zuschlagsprämien. Sie sollen aufgehoben werden. Dadurch kommt ein Fünftel aller Versicherten – das sind rund 35'000 Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer – in den Genuss einer merklichen Prämienverbilligung kommen. Die Gründe für die Aufhebung der Zuschlagsprämien sind in der Botschaft (S. 13 und 14) dargelegt. Ergänzend möchte ich dazu aufgrund der Frage von Kantonrat Güntzel Folgendes festhalten:

Ist ein Gebäude erhöhter Schadengefahr ausgesetzt, so wird bislang eine Zuschlagsprämie erhoben. Mit Blick auf die unterschiedlichen Brandrisiken je nach Zweckbestimmung eines Gebäudes hatten diese Zuschlagsprämien früher eine Berechtigung. Heute nicht mehr. Denn dank der Wirksamkeit der Brandschutzvorschriften hängt heute das Brandrisiko weit weniger von der Nutzung eines Gebäudes ab als von seiner Beschaffenheit bzw. seinem Alter (Erstellungsjahr). Deshalb erscheint es als zunehmend fragwürdig, wenn der Eigentümer einer neueren Baute, welche die heutigen Anforderungen an den Brandschutz vollumfänglich erfüllt, mit einem Risikozuschlag bestraft wird, nur weil das Gebäude beispielsweise als Produktionsstätte der Holz verarbeitenden Industrie oder der

Textilindustrie oder als landwirtschaftliches Gebäude genutzt wird. Heute geht der Trend bei allen kantonalen Gebäudeversicherungen in Richtung Vereinfachung des Prämientarifs.

Änderung weiterer Einzelbestimmungen

Bei allen übrigen Revisionspunkten – einschliesslich jenen, die im Zusammenhang mit der neuen Rechnungslegung (Swiss GAAP FER) vorgeschlagen werden – handelt es sich um punktuelle Nachführungen, welche veränderten Gegebenheiten im Umfeld der Gebäudeversicherung oder spezifischen Erkenntnissen und Anforderungen aus der Vollzugspraxis Rechnung tragen. Gleiches gilt übrigens auch für den III. Nachtrag, der sich mit der Public Corporate Governance befasst und gestern in zweiter Lesung im Kantonsrat beraten wurde.

Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten.

Regierungsrat Martin Gehrer, Vorsteher FD